

Anhänge zur VV IBG Infrastruktur 1.1

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines.....	2
Anhang 1.1: Definitionen und Begriffe	2
Anhang 1.2: Schematischer Ablauf Erteilung einer Inbetriebnahmegenehmigung	4
Anhang 1.3: Genehmigungspflichtige Aufrüstungen oder Erneuerungen (Auszug aus Anlage 4 EIGV für Teilsysteme und übrige Eisenbahninfrastruktur mit Ergänzungen)	6
Anhang 1.4: Anzeigefreie Instandhaltungsmaßnahmen (Anlage 5 EIGV mit Ergänzungen) .	11
2. Antrags- /Anzeigenformulare	16
Anhang 2.1a: Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur erstmaligen Inbetriebnahme / Anzeige der Umrüstung Aufrüstung oder Erneuerung einer IOH-Anlage	16
Anhang 2.1b: Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur erstmaligen Inbetriebnahme / Anzeige der Aufrüstung oder Erneuerung einer STE-Anlage.....	21
Anhang 2.2: Anlagen zum Antrag auf Inbetriebnahmegenehmigung / Anzeige einer genehmigungspflichtigen Aufrüstung oder Erneuerung einer Anlage.....	26
Anhang 2.3: Erklärung der Eisenbahn zur Abnahme	29
Anhang 2.4: Erklärung der Eisenbahn zur Inbetriebnahme.....	30

1. Allgemeines

Anhang 1.1: Definitionen und Begriffe

1:1 Erneuerung von Altanlagen (Gem. Anlage 4 Nr. 4.1.2 EIGV)

Eine Maßnahme, bei der eine Bestandsanlage erneuert wird, ohne dass eine Änderung seiner Außenwirkung eintritt. Eine 1:1 Erneuerung ist nicht mehr gegeben, wenn sich die Bauform oder wesentliche Projektierungsmerkmale ändern oder die Bestandsanlage älter als 20 Jahre ist.

Durch die Erneuerungen von Altanlage ist soweit notwendig auch eine bautechnische Anpassung erforderlich. Sofern dies erfolgt, ist es für die Bautechnik kein 1:1-Austausch.

Abnahmeprüfung

Feststellung durch einen Prüfsachverständigen, ob die neu errichtete oder geänderte STE-Anlage den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen (insbesondere der EBO und ESO), den anerkannten Regeln der Technik, ggf. den Nebenbestimmungen aus der planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung sowie den freigegebenen Ausführungsunterlagen entspricht und als betriebssicher angesehen werden kann.

Anerkannte Regeln der Technik

Siehe VV BAU bzw. VV BAU-STE

Arbeiten an ... (gemäß Anlage 5 Nr. 2.1 EIGV):

Instandsetzungen, die keine Änderung von Bestandsplänen oder eine neue/geänderte statische Berechnung nach sich ziehen.

Bauvorlageberechtigter

Mitarbeiter des Antragstellers (EIU) bzw. Anzeigenden (EIU) oder von diesen bevollmächtigte Person. Anforderungen, Aufgaben und Verantwortung des Bauvorlageberechtigten sind in den VVen BAU und BAU-STE geregelt.

Betriebsaufnahme

Die Aufnahme des Betriebes an einer Anlage beinhaltet die fahrplanmäßige Nutzung der Betriebsanlagen bei der nicht das Gesamtsicherheitsniveau auch unter Berücksichtigung eingeführter Ersatzmaßnahmen eingeschränkt wurde. Hierzu gehören zum Beispiel die Aufhebung von Betreten, Streckensperrungen, Nutzung von PVAs durch Fahrgäste

Maßnahme/Großmaßnahme:

Eine Maßnahme im Sinne der Anlage 4 der EIGV kann die Aufrüstung oder Erneuerung eines Bestandteils des Eisenbahnsystems, eines Streckenabschnitts, eines Bahnhofsknotens oder einer Einzelanlage umfassen.

Im Bereich der IOH-Anlagen ist eine Maßnahme auch eine Großmaßnahme, bei der alle in einem sachlichen oder zeitlichen Zusammenhang stehenden Maßnahmen gebündelt werden. Hierzu gehören auch Maßnahmen, für die für sich einzeln betrachtet keine Anzeige- oder IBG-Pflicht nach Anlage 4 Nr. 2 EIGV besteht.

Maßnahmen an ... (gemäß Anlage 5 EIGV):

Geringfügige Erweiterungen bestehender Anlagen (soweit erforderlich sind diese in Anhang 1.4 näher beschrieben).

Reisendenübergänge:

Einzelmaßnahmen bezüglich der Erstellung und Änderungen an Reisendenübergängen sind im Sinne der EIGV anzuzeigen, bedürfen aber keiner Inbetriebnahmegenehmigung.

Übrige Infrastruktur / übrige Eisenbahninfrastruktur

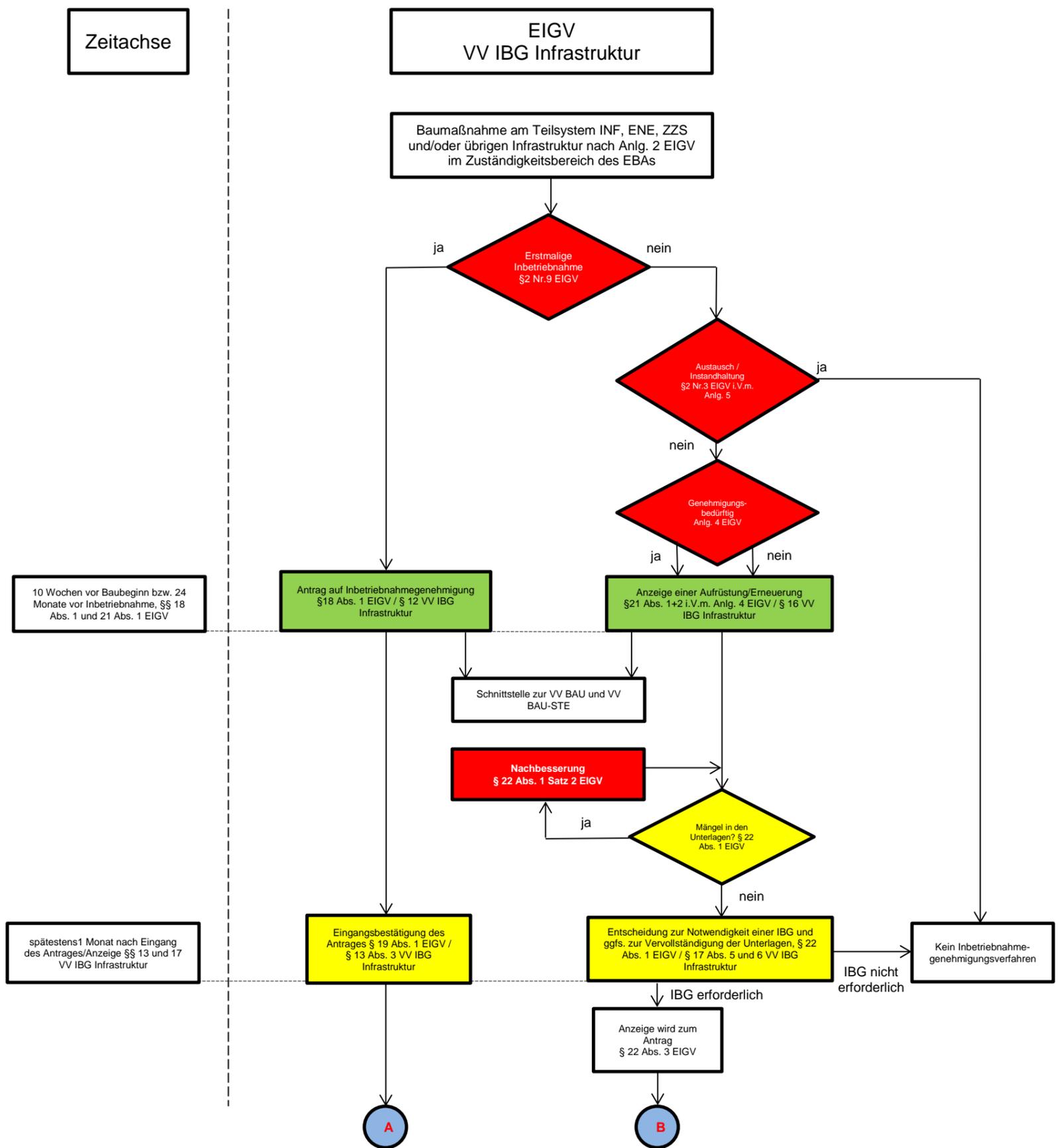
Alle baulichen Anlagen, die nicht in den Teilsystemen Infrastruktur, Energie sowie streckenseitige Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung enthalten sind. (siehe § 2 Nr. 27 EIGV i.V.m. § 6 Abs. 2 und Anlage 2 EIGV).

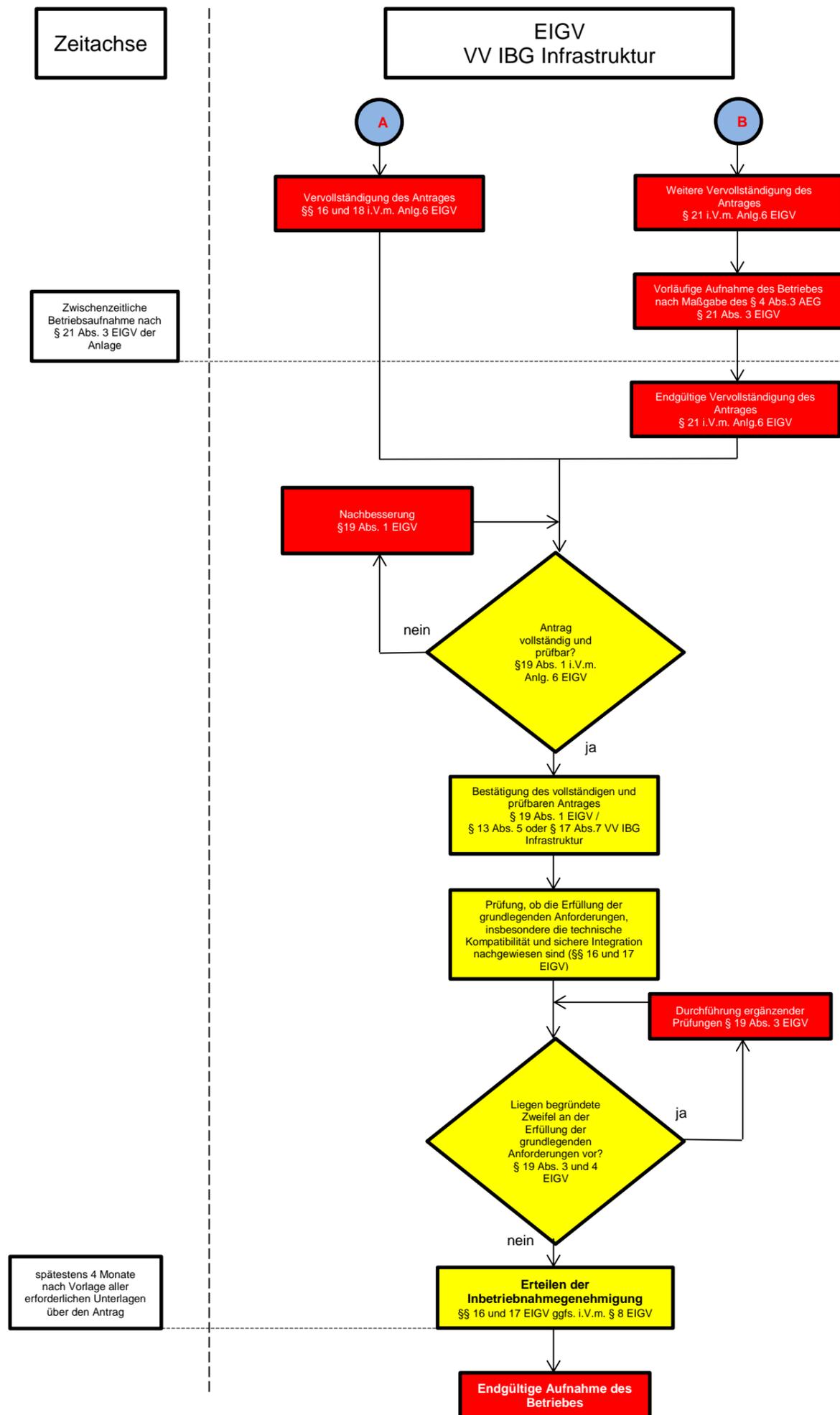
Anhang 1.2: Schematischer Ablauf Erteilung einer Inbetriebnahmegenehmigung

Der dargestellte Prozess ist zur Information und als Übersicht zu sehen. Der detaillierte Prozess ist in ARIS abgebildet.

Legende:

- Zuständig Antragsteller/Anzeigender gem. §§18 Abs. 1 und 21 Abs. 1 EIGV (EIU) / Inbetriebnahmeverantwortlicher §18 Abs. 4 EIGV
- Zuständig Bauvorlageberechtigte nach VV BAU und BAU-STE
- Zuständig Bauüberwacher Bahn nach VV BAU und BAU-STE
- Zuständig Eisenbahn-Bundesamt





Anhang 1.3: Genehmigungspflichtige Aufrüstungen oder Erneuerungen
(Auszug aus Anlage 4 EIGV für Teilsysteme und übrige Eisenbahninfrastruktur mit Ergänzungen¹)

Maßnahmen, die für die Bestandteile des Eisenbahnsystems als genehmigungspflichtige Aufrüstung oder Erneuerung einzustufen sind

1. Allgemeines

Als genehmigungspflichtige Aufrüstung oder Erneuerung gelten alle Maßnahmen an Bestandteilen des Eisenbahnsystems, die

- 1.1 jeweils in Kapitel 7 der Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität als genehmigungspflichtigen Aufrüstungen oder Erneuerung näher bezeichnet sind,
- 1.2 in den Umsetzungsplänen zu den Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität vorgeschrieben sind oder
- 1.3 eines der nachfolgenden Kriterien erfüllen.

2. Teilsystem Infrastruktur sowie die entsprechende übrige Eisenbahninfrastruktur

Als genehmigungspflichtige Aufrüstung oder Erneuerung gelten:

- 2.1 Bauliche Änderungen, die die Anforderungen für einen anderen Verkehrscode gemäß Anlage E der Verordnung (EU) Nr. 1299/2014 erfüllen,
 - 2.1.1 die Erhöhung der Geschwindigkeit um mindestens 20 Kilometer pro Stunde nach dem Verzeichnis der zugelassenen Geschwindigkeit,
 - 2.1.2 die Erhöhung der Belastbarkeit des Oberbaus über 225 kN (22,5 t) je Achse,
 - 2.1.3 die Änderung des Lichtraumprofils,
- 2.2 die entweder einzeln oder gemeinsam geplante Änderung von mehr als 2 000 m Streckengleis, 500 m Bahnhofsgleis oder mindestens vier Weichen in Lage oder Grundform,
- 2.3 Aufrüstungen oder Erneuerungen an Zugbildungsanlagen oder Zuführungsgleisen zu Behandlungs- oder Abstellanlagen oder zu Terminals des kombinierten Ladungsverkehrs, wenn mehr als 500 m Gleis oder mindestens vier Weichen in Lage oder Grundform geändert werden,
- 2.4 die Erstellung oder die Erneuerung von Eisenbahnbrücken mit einer Überbaulänge von mindestens 15 m oder soweit die Erstellung oder die Erneuerung von Eisenbahnbrücken die bezüglich des Schwierigkeitsgrades der Honorarzone (*hier ist die Gebührenzone gemeint*) 4 oder 5 gemäß der Bundeseisenbahngebührenverordnung zugeordnet sind,

¹ Ergänzungen sind in Klammern, *kursiv* und **Grau hinterlegt** dargestellt.

- 2.5 die Änderung eines Eckwertes nach der Verordnung (EU) Nr. 1303/2014 oder die Erstellung oder Erneuerung von Innenschalen von Eisenbahntunneln oder deren Notausgängen einschließlich Querschläge,
- 2.6 die Erstellung oder die Erneuerung von Stützbauwerken oder Trögen zur Stützung des Unterbaus von Gleisen, deren Höhe im Druckbereich mindestens 5 m beträgt,
- 2.7 die Erstellung oder die Erneuerung von Stützbauwerken oder Trögen mit Verankerung zur Stützung des Unterbaus von Gleisen,
- 2.8 die Erstellung oder die Erneuerung von Erdkörpern
 - 2.8.1 unterhalb von Gleisen mit einer Höhe von mindestens 5 m oder
 - 2.8.2 bei Strecken mit einer Streckengeschwindigkeit über 200 Kilometer pro Stunde oder
 - 2.8.3 wenn die geotechnische Untersuchung dieses Erdkörpers der geotechnischen Kategorie 3 zuzuordnen ist,
- 2.9 die Erstellung von technisch gesicherten Bahnübergängen in der Regel anstelle von bisher nicht technisch gesicherten Bahnübergängen, *
- 2.10 die Erstellung von technisch gesicherten Bahnübergängen, welche über den reinen "1:1-Austausch" hinausgehen, *(Maßnahmen an Reisendenüberwegen werden hier nicht geregelt, daher sind diese Maßnahmen grundsätzlich anzeigepflichtig)* *
- 2.11 wesentliche Änderungen oder Nutzungsänderungen mit Auswirkungen auf das Brandschutzkonzept (Auswirkung auf beispielsweise Rettungswege, Feuerwiderstandsdauer, Gebäudeklasse) oder die Standsicherheit des Gesamtgebäudes, der nachfolgend genannten Gebäude und baulichen Anlagen sowie deren Errichtung:
 - 2.11.1 Gebäude mit einer Höhe von mehr als 13 m *(des Fußbodens des höchsten Geschosses mit Aufenthaltsräumen oberhalb des Geländes)*, *
 - 2.11.2 Gebäude mit mehr als 1 600 m² Grundfläche eines Geschosses mit der größten Ausdehnung, *
 - 2.11.3 Gebäude mit Räumen, die einzeln für die Nutzung von mehr als 100 Personen bestimmt sind, *
 - 2.11.4 Bahnsteige mit Nutzerzahlen von über 1 000 Personen pro Stunde, wenn der Rettungsweg durch ein Gebäude führt,
 - 2.11.5 unterirdische Personenverkehrsanlagen und Personenverkehrsanlagen mit Bahnsteighallen, *
 - 2.11.6 Industriebauten nach Muster der Industriebaurichtlinien, *
- 2.12 die Errichtung eines neuen oberirdischen oder unterirdischen Personenbahnhofes oder einer Personenverkehrsanlage,
- 2.13 der Neubau eines Bahnhofsgebäudes.

3. Teilsystem Energie und die entsprechende übrige Eisenbahninfrastruktur

Als genehmigungspflichtige Aufrüstung oder Erneuerung gelten:

- 3.1 die Erstellung oder die vollständige Erneuerung von Umrichterwerken (15 kV), Unterwerken oder Schaltposten,
- 3.2 die Erstellung oder die vollständige Erneuerung von Oberleitungsanlagen einschließlich Rückstromführung und Bahnerdung, die sich je Gleis über mehr als eine Nachspannlänge und mehr als 1500 m Kettenwerk erstrecken, wobei Weichenverbindungen bei der Mengenermittlung unberücksichtigt bleiben; kommen dabei Oberleitungsbauarten zur Anwendung, die nach den Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität zertifiziert sind, und entspricht die Planung und Ausführung der für die Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität relevanten Anteile vollständig Zeichnungswerken, Richtlinien und Normen, die den Zertifikaten zugrunde liegen, so erhöht sich das Kriterium auf mehr als vier Nachspannlängen und mehr als 5000 m Kettenwerk je Gleis,
- 3.3 die Erstellung oder die vollständige Erneuerung von Oberleitungs-Spannungsprüfautomatik für Fahrleitungen in einem Eisenbahntunnel,
- 3.4 die Erstellung oder die Erneuerung von mehr als der Hälfte der Energieanlagen (50 Hertz) für Rettungszwecke in einem Eisenbahntunnel,
- 3.5 die Erstellung oder die Erneuerung von mehr als der Hälfte der Tunnelsicherheitsbeleuchtungsanlagen in einem Eisenbahntunnel,
- 3.6 die Erstellung oder die Erneuerung von mehr als der Hälfte aller elektrischen Anlagen auf einem oder mehreren Bahnsteigen in einem Bahnhof mit mehr als 5000 Reisenden pro Stunde,
- 3.7 die Erstellung oder die Erneuerung von mehr als der Hälfte aller elektrischen Anlagen in einem Bahnhof mit mehr als 1000 Reisenden pro Stunde, **
- 3.8 die Erstellung oder die Erneuerung von mehr als der Hälfte der Allgemeinbeleuchtungen in einer unterirdischen Personenverkehrsanlage,
- 3.9 die Erstellung oder die Erneuerung von mehr als der Hälfte der Sicherheitsbeleuchtungen oder Sicherheitsstromversorgungen in einem Bahnhof,
- 3.10 die Erstellung oder die Erneuerung von mehr als der Hälfte der Ersatzbeleuchtungen oder Ersatzstromversorgungen in einem Bahnhof.

4. Teilsystem Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung sowie die entsprechende übrige Eisenbahninfrastruktur

- 4.1 Als genehmigungspflichtige Aufrüstung oder Erneuerung des Teilsystems streckenseitige Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung und der entsprechenden übrigen Eisenbahninfrastruktur gelten:
 - 4.1.1 die Erstellung oder die vollständige Erneuerung der gesamten Sicherungsanlage für das European Train Control System (ETCS),
 - 4.1.2 die Erstellung oder die vollständige Erneuerung der gesamten Stellwerksanlage oder Bahnübergangssicherungsanlage, welche über den "1:1-Austausch" hinausgeht, *

- 4.1.3 die Erweiterung einer Stellwerksanlage durch zusätzliche abgesetzte elektronische Stellwerke, *
- 4.1.4 Umbaumaßnahmen mit dauerhafter Erweiterung oder Reduzierung der Streckenkapazität um mindestens 10% durch beispielsweise zusätzliche oder entfallende Weichenverbindungen oder zusätzliche oder entfallende Signale, *
- 4.1.5 Migration eines gesamten sicherungstechnischen Teilsystems oder einer Komponente
 - 4.1.5.1 der Zugsicherung: punktförmige Zugbeeinflussung oder Linienzugbeeinflussung auf die Zugbeeinflussung ETCS oder *Fahrsperrung auf Zugbeeinflussungssystem S-Bahn Berlin, *Linienzugbeeinflussung nach Linienzugbeeinflussung CIR-ELKE, die mit einer Erhöhung der Leistungsfähigkeit im Kernnetz verbunden ist, höherer ETCS-Level,
 - 4.1.5.2 der Signalisierung: von Lichthaupt- und Lichtvorsignal oder Hauptsignal und Vorsignal auf Kombinationssignale, *
 - 4.1.5.3 in Bezug auf die Hochrüstung einer Stellwerksinnenanlage oder eines Bedienplatzes, wie der Erneuerung der Hardware, *
- 4.1.6 die Erstellung oder die vollständige Erneuerung der Mobilfunkvermittlungsstelle, der Railvermittlungsstelle oder des Basisstationscontrollers,
- 4.1.7 die Erstellung oder die vollständige Erneuerung aller Basisstationen einer gesamten GSM-R-Kette oder eines gesamten GSM-R-Loops oder eines Rangierfunkpolygons GSM-R,
- 4.1.8 die Erstellung oder die vollständige Erneuerung von Anlagen im Zuge der Neuerrichtung eines Eisenbahntunnels in Bezug auf
 - 4.1.8.1 den Schutz vor unbefugtem Zutritt zu Notausgängen und Technikräumen sowie in Bezug auf die Branddetektion,
 - 4.1.8.2 die Notfallkommunikation,
 - 4.1.8.3 die Heißläuferortung,
 - 4.1.8.4 die Luftströmungsmeldeanlagen,
 - 4.1.8.5 die Tunnelnotrufsysteme,
 - 4.1.8.6 die Ortsbatterie-Steckdosenanlagen,
- 4.1.9 die Erstellung oder die vollständige Erneuerung von Zentralsystemen zur Gefahrenmeldung, wie dem Meldeanlagen-System 90, *
- 4.1.10 die Erstellung oder die vollständige Erneuerung des elektroakustischen Anlagen-Ausstattungs-niveaus 1 oder der elektroakustischen Anlagen-Evakuierung. *

Von Nummer 4.1 ausgenommen sind Maßnahmen aufgrund von Bauteiltausch oder Softwareanpassungen ohne Auswirkung auf bestehende Funktions- und Sicherheitsanforderungen des Bestandteils des Eisenbahnsystems.

- 4.2 Als genehmigungspflichtige Aufrüstung oder Erneuerung am Teilsystem fahrzeugseitige Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung der Klasse B und des Zugbeeinflussungssystem ZBS (Berliner S-Bahn) gelten:

- 4.2.1 der erstmalige Einbau oder die erstmalige Installation von fahrzeugseitigen Anlagen zur Zugsteuerung oder Zugsicherung,
- 4.2.2 der erstmalige Einbau oder die erstmalige Installation von fahrzeugseitigen Funkschnittstellen für die Sprach-und Datenkommunikation,
- 4.2.3 die Aktivierung zusätzlicher oder veränderter Sicherungsmodi eines bestehenden Zugsicherungssystems; Änderungen sind für ein davon betroffenes Fahrzeug nicht genehmigungspflichtig, wenn
 - 4.2.3.1 die Änderungen vollständig innerhalb des Teilsystems fahrzeugseitige Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung ausgeführt werden,
 - 4.2.3.2 die Schnittstellen zum Fahrzeug gleichbleiben und davon nicht betroffen sind,
 - 4.2.3.3 sich keine Auswirkungen auf das übrige Fahrzeug ergeben und
 - 4.2.3.4 dies auf Grundlage einer (Zwischen-)Prüfbescheinigung einer bestimmten Stelle im Rahmen einer Genehmigung zum Inverkehrbringen und Verwenden für das geänderte Teilsystem fahrzeugseitige Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung nach § 27 bestätigt wird;
- 4.2.4 Änderungen an den fahrzeugseitigen Einrichtungen oder deren Schnittstellen zur Zugsteuerung oder Zugsicherung sowie Einrichtungen der Sprach-und Datenkommunikation mit Auswirkung auf die Sicherheitsarchitektur oder auf die Schutz-und Sicherheitsfunktionen des Teilsystems, insbesondere
 - 4.2.4.1 der Zugriff auf das Bremssystem oder die Ausführung einer Zwangsbremmung oder einer Traktionsabschaltung,
 - 4.2.4.2 Überwachungsfunktionen des Zugsicherungssystems,
 - 4.2.4.3 die Anzeige von Führungsgrößen und sicherheitskritischen Systemzuständen,
 - 4.2.4.4 sicherheitsrelevante Eingaben,
 - 4.2.4.5 die Notruffunktion beim Zugfunk,
 - 4.2.4.6 Sicherheitsreaktionen der Funkfernsteuerung. Von Nummer 4.2 ausgenommen sind Maßnahmen aufgrund von Bauteiltausch oder Softwareanpassungen ohne Auswirkung auf bestehende Funktions-und Sicherheitsanforderungen des Teilsystems.

* Diese Maßnahmen lösen keine EG-Prüfung aus. Empfangsgebäude und Hallen der Personenbahnhöfe fallen ab einer Nutzerzahl von 1 000 Personen pro Stunde unter die Genehmigungspflicht (*gilt auch dann, wenn keines der Kriterien 2.11.1 bis 2.11.6 zutrifft*). Werden in diesen Gebäuden auch die zugehörigen Personenverkehrsanlagen erstellt oder vollständig erneuert oder umgerüstet, gelten für diese Verkehrsanlagen die Sätze 1 und 2 nicht (*eine EG-Prüfung ist in diesen Fällen erforderlich*).

** Diese Maßnahmen lösen keine Genehmigungspflicht aus, soweit sie nur Räume in Bahnhofsgebäuden oder Personenverkehrsanlagen betreffen, die ausschließlich dem Einzelhandel oder dem Reisebedarf dienen.

Anhang 1.4: Anzeigefreie Instandhaltungsmaßnahmen (Anlage 5 EIGV mit Ergänzungen²)

Maßnahmen, die für die Teilsysteme Infrastruktur, Energie, streckenseitige Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung sowie für die übrige Eisenbahninfrastruktur als Austausch im Zuge von Instandhaltungsarbeiten einzustufen sind

1. Allgemeines

Zu den Instandhaltungsarbeiten zählt neben den in den einzelnen Teilsystemen genannten Maßnahmen der 1:1-Austausch von Bauprodukten und Bauarten in den Teilsystemen Infrastruktur, Energie und in der übrigen Eisenbahninfrastruktur. Satz 1 gilt auch für das Teilsystem streckenseitige Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung sowie Telekommunikationsanlagen der entsprechenden übrigen Eisenbahninfrastruktur, wenn:

- 1.1 die anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden,
- 1.2 die gleiche Technik wie die vorhandene angewendet werden soll; im Fall eines Austauschs von Bauteilen, Komponenten oder Systemsoftware trifft dies nur zu, wenn vom Eisenbahn-Bundesamt gemäß § 27 genehmigte Bauteile, Komponenten oder Systemsoftware verwendet werden, oder
- 1.3 durch das Eisenbahninfrastrukturunternehmen mittels Prüferklärung oder Erklärung der Typfreigabe freigegebene Bauteile, Komponenten oder Systemsoftware ohne Änderungen an der Funktion ersetzt werden und an den bestehenden Einrichtungen keine neuen Ausführungsunterlagen oder wesentliche Änderungen von Bestandsunterlagen, wie Klemmenbelegung, erforderlich sind.

2. Teilsystem Infrastruktur und die entsprechende übrige Eisenbahninfrastruktur

- 2.1 Ingenieurbauwerke
 - 2.1.1 Instandsetzungsmaßnahmen
 - 2.1.1.1 Korrosionsschutzarbeiten,
 - 2.1.1.2 Instandsetzen nichttragender Teile oder Bauteile,
 - 2.1.1.3 Instandsetzen von Bahnsteigen und Rampen,
 - 2.1.1.4 Arbeiten zur Wiederherstellung des Regelquerschnitts,
 - 2.1.1.5 Wiederherstellen des Profils bei Dämmen und Böschungen nach Rutschungen des Mutterbodens,
 - 2.1.1.6 Instandsetzen einzelner Anlagen oder Bauteile, wie
 - 2.1.1.6.1 Befestigungen von Wegen und Plätzen,
 - 2.1.1.6.2 Böschungstreppen oder sonstige Treppen, die auf dem Erdreich liegen,
 - 2.1.1.6.3 Arbeiten an Brückenteilen und -bauteilen, beispielsweise Kappen oder Geländer,
 - 2.1.1.6.4 Arbeiten an Lagern,
 - 2.1.1.6.5 Arbeiten an Gehwegen mit selbsttragenden Kabelkanaltragwerken,
 - 2.1.1.6.6 Arbeiten an Durchlässen,
 - 2.1.1.6.7 Arbeiten an Tunnelportalen,
 - 2.1.1.7 Instandsetzung von Planumsschutzschicht oder Frostschutzschicht.
 - 2.1.2 Bauzustände (*nur für Hilfsbrücken*)
Einbauen von Regelhilfsbrücken auf bestehenden Widerlagern oder Einbau von Kleinhilfsbrücken. (*hierzu gehören alle Einbauten von Hilfsbrücken, die zu bereits angezeigten Maßnahmen gehören*)
 - 2.1.3 Weitere Maßnahmen
 - 2.1.3.1 Maßnahmen an Stützbauwerken oberhalb von Gleisen (Maßnahmen, die keine neue/geänderte statische Berechnung nach sich ziehen),
 - 2.1.3.2 Maßnahmen an Leitungskreuzungen und -längsführungen, Leitungsquerungen oder Durchlässen (*Maßnahmen, die keine neue/geänderte statische Berechnung nach sich ziehen*),

² Ergänzungen sind in Klammern, *kursiv* und **Grau hinterlegt** dargestellt.

- 2.1.3.3 Maßnahmen an Tiefenentwässerungen (*Ergänzungen/Erweiterungen von bestehenden Tiefenentwässerungen bis zu einer Gesamtlänge von 50 m*),
- 2.1.3.4 Maßnahmen an GSM-R-Funkmasten oder Beleuchtungsmasten einschließlich deren Gründung (*neue Maste sind immer anzeigepflichtig*),
- 2.1.3.5 Maßnahmen an Schallschutzwänden oder Windschutzwänden (*Lückenschlüsse und Ergänzungen/Erweiterungen von bestehenden SSW bis zu einer Gesamtlänge von 50 m*),
- 2.1.3.6 Maßnahmen an Kabelanlagen, wie Kabeltrassen, Kabeltrassenquerungen, Kabelschächten oder Kabelkanälen (*auch neue Kabeltrassen bis zu einer zu realisierenden Gesamtlänge von 100 m*),
- 2.1.3.7 Maßnahmen an Randwegkonstruktionen (*Ergänzungen/Erweiterungen von bestehenden Randwegkonstruktionen bis zu einer Gesamtlänge von 50 m*),
- 2.1.3.8 Herstellung von Bahngräben oder Mulden als Einzelbaumaßnahme.
- 2.2 Oberbau**
 - 2.2.1 Instandsetzungsarbeiten
 - 2.2.1.1 Instandsetzungsarbeiten an Hauptgleisen unter Verwendung geregelter oder allgemein zugelassener Bauarten sowie alle Instandsetzungsarbeiten an Nebengleisen einschließlich Gleis und Weichenerneuerungen,
 - 2.2.1.2 Herstellen des Lückenlosen Gleises,
 - 2.2.1.3 Schweißarbeiten,
 - 2.2.1.4 Schleifarbeiten in Gleisen und Weichen,
 - 2.2.1.5 Schienenreprofilierungen,
 - 2.2.1.6 übrige Maßnahmen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Sollzustandes und zur Optimierung der vorhandenen Gleislage mit Verschiebungen von bis zu
 - 2.2.1.6.1 500 mm in horizontaler und
 - 2.2.1.6.2 75 mm in vertikaler Richtung.
 - 2.2.2 Rückbauarbeiten
 - 2.2.2.1 Rückbau von Gleisen,
 - 2.2.2.2 Rückbau von Weichen mit Lückenschluss ohne Änderung der Linienführung,
 - 2.2.2.3 Rückbau nicht genutzter Oberbauanlagen,
 - 2.2.2.4 Rückbau von Bahnübergängen,
 - 2.2.2.5 Erneuern oder Auswechseln der Bahnübergangsbefestigung.
- 2.3 Hochbau**
 - 2.3.1 Gebäude und Gebäudeteile
 - 2.3.1.1 Maßnahmen an eingeschossigen Gebäuden bis 100 m² Grundfläche (*hierzu gehört auch die Errichtung*),
 - 2.3.1.2 Maßnahmen an Fahrgastunterständen und Bahnsteigdächern,
 - 2.3.1.3 Maßnahmen an überdachten Fahrradabstellanlagen (*hierzu gehört auch die Errichtung*),
 - 2.3.1.4 Maßnahmen an nichttragenden oder nichtaussteifenden Bauteilen außerhalb von Rettungswegen (*hierzu gehört auch die Errichtung*),
 - 2.3.1.5 Instandsetzen oder Erneuern nichttragender Teile oder Bauteile.
 - 2.3.2 Haustechnische Anlagen
 - 2.3.2.1 Maßnahmen an Feuerungsanlagen mit Ausnahme des Schornsteines und des für die Aufstellung der Anlage notwendigen Raumes,
 - 2.3.2.2 Maßnahmen an Anlagen zur Verteilung von Wärme bei Wasserheizanlagen einschließlich deren Wärmeerzeuger (*hierzu gehört auch die Errichtung*),
 - 2.3.2.3 Maßnahmen an Wärmepumpen (*hierzu gehört auch die Errichtung*),
 - 2.3.2.4 Maßnahmen an Wasserversorgungsanlagen, Rohrleitungen oder Verteileinrichtungen der Fernwärme (*hierzu gehört auch die Errichtung*),
 - 2.3.2.5 Maßnahmen an Abwasseranlagen in Gebäuden außer Abwasserbehandlungsanlagen (*hierzu gehört auch die Errichtung*),
 - 2.3.2.6 Maßnahmen an Energieleitungen in Gebäuden und auf Baugrundstücken (*hierzu gehört auch die Errichtung*),
 - 2.3.2.7 Maßnahmen an Klima-, Sanitär- oder Lüftungsanlagen, -leitungen oder -kanälen (*hierzu gehört auch die Errichtung*),
 - 2.3.2.8 Maßnahmen an Solaranlagen an oder auf Gebäuden (*hierzu gehört auch die Errichtung*),
 - 2.3.2.9 Maßnahmen an Gebäudeblitzschutzanlagen.
 - 2.3.3 Vorübergehend aufgestellte und genutzte Anlagen
 - 2.3.3.1 Baustelleneinrichtungen auf der Baustelle für die Zeit der Bauarbeiten einschließlich der dazugehörenden Aufenthalts- und Lagerräume,
 - 2.3.3.2 Gerüste.
 - 2.3.4 Sonstige Anlagen und Maßnahmen

- 2.3.4.1 Maßnahmen an folgenden sonstigen Anlagen, soweit diese die Sicherheit der übrigen Betriebsanlagen nicht wesentlich beeinträchtigen (*hierzu gehört auch die Errichtung*):
 - 2.3.4.1.1 Antennenanlagen der Gebäudetechnik,
 - 2.3.4.1.2 Flaggenmasten,
 - 2.3.4.1.3 Anlagen zur Kundeninformation,
 - 2.3.4.1.4 Werbeflächenanlagen innerhalb der Betriebsanlagen,
 - 2.3.4.1.5 Regalen,
 - 2.3.4.1.6 fördertechnischen Anlagen für Personenbahnhöfe und deren Gebäuden, wie Aufzüge, Fahrtreppen, Automatiktüren, soweit keine Sondernutzung im Brandfall gemäß dem Brandschutzkonzept vorgesehen ist,
- 2.3.4.2 Austausch einzelner Bahnsteigausstattungen wie Bänke, Informationsvitrinen, Abfallbehälter,
- 2.3.4.3 Austausch einzelner Automaten.
- 2.3.5 Instandsetzungsarbeiten im Hochbau
- 2.3.6 Abbruch von baulichen Anlagen im Hochbau

3. Teilsystem Energie und die entsprechende übrige Eisenbahninfrastruktur

3.1 Beleuchtungsanlagen

- 3.1.1 Nachrüstung von bis zu sechs Lichtpunkten gleicher Bauart in bestehenden Anlagen,
- 3.1.2 sämtliche Änderungen von Beleuchtungsanlagen außerhalb von Bahnsteigen, sofern diese keine Notbeleuchtung enthalten oder kein Bestandteil von Bahnhöfen mit mehr als 5000 Reisenden pro Stunde oder einer unterirdischen Personenverkehrsanlage sind,
- 3.1.3 Errichtung von maximal sechs Lichtpunkten an Behelfsbahnsteigen,
- 3.1.4 Rückbau von Lichtpunkten für Bereiche, die nicht mehr als Verkehrsflächen oder als Flächen für Arbeitsplätze genutzt werden.

3.2 Umformer- und Umrichterwerke, Schalt- und Unterwerke, Schaltposten, Kuppelstellen, Oberleitungs-Spannungsprüfautomatik, Gleichrichterwerke, Gleichspannungsschaltstellen, Leittechnik, Hochspannungs- oder Niederspannungsanlagen, elektrische Weichenheiz- und Zugvorheizanlagen

- 3.2.1 Austausch von Komponenten im Rahmen von Instandsetzungsmaßnahmen ohne Änderung der Leistung, des Betriebsverhaltens und der Funktion,
- 3.2.2 Anpassung der betrieblichen Einstellungen an die betrieblichen Verhältnisse, wie Parameter oder Einstellwerte ohne Funktionsänderung,
- 3.2.3 Nachrüstung im Rahmen der beim Neubau vorgesehenen Erweiterungsmöglichkeiten ohne Leistungsänderung,
- 3.2.4 Änderungen an der Hardware von Schutz- und Leittechnik oder an der Software, wie Firmware-Updates im Rahmen der Fehlerbeseitigung, Softwarewartung und IT-Security, die nachweislich keine Auswirkungen auf die Funktion haben,
- 3.2.5 Änderungen und Anpassungen an Telekommunikations-Verbindungen,
- 3.2.6 Maßnahmen an Niederspannungs-Verteileranlagen und zugehenden Kabelanlagen in Bahnhöfen oder Haltepunkten, sofern diese keine Notbeleuchtungsanlagen versorgen oder zur Energieversorgung großer Bahnhöfe mit mehr als 5000 Reisenden pro Stunde oder einer unterirdischen Personenverkehrsanlage dienen,
- 3.2.7 Erweiterung oder Änderung der Niederspannungs-Verteileranlagen, solange keine Anpassung oder Dimensionierungsänderung der vorgelagerten Schutzorgane erfolgt,
- 3.2.8 Nachrüstung oder Umbau neuer oder Änderung vorhandener Mess- oder Zählleinrichtungen,
- 3.2.9 alle Maßnahmen bezüglich elektrischer Zugvorheizanlagen und elektrischer Weichenheizeinrichtungen oder direkt und ausschließlich einspeisender Niederspannungsanlagen,
- 3.2.10 Rückbau oben genannter Anlagen.

3.3 Fahrleitungsanlagen einschließlich Rückstromführung und Bahnerdung

- 3.3.1 Änderung von Schaltgruppen in Bahnhöfen für befristete Baumaßnahmen,
- 3.3.2 Ertüchtigung der Rückstromführung, Bahnerdung,
- 3.3.3 Ertüchtigung der Fahrleitungsanlage ohne Änderung der Regelbauart und ohne Auswirkungen auf die Statik,
- 3.3.4 Änderungen an bis zu vier Einzelmasten oder bis zu fünf Längsspannweiten je Gleis oder einzelner Quertragwerke, wenn
 - 3.3.4.1 die zulässige Belastung von Mast oder Fundament nicht überschritten wird,
 - 3.3.4.2 keine statischen Berechnungen für Mast, Fundament oder Gründungsverbau erforderlich werden,

- 3.3.4.3 keine Sonderfundamente oder Fundamente an oder im Einflussbereich von Bauwerken zur Ausführung kommen und
- 3.3.4.4 die Änderungen nicht im Zusammenhang mit Maßnahmen der Reduzierung von Bahnanlagen stehen.

3.4 Bahnstromfernleitungen

Alle Maßnahmen, die keine Planentscheidung nach den §§ 18 ff. des Allgemeinen Eisenbahngesetzes erfordern.

4. Teilsystem streckenseitige Zugsteuerung, Zugsicherung und Signalgebung sowie die entsprechende übrige Eisenbahninfrastruktur

4.1 Signalanlagen

- 4.1.1 Änderungen oder Ergänzungen bestehender Kabelanlagen,
- 4.1.2 Zwischenzustände im Zusammenhang mit Baumaßnahmen, bei denen spätestens nach drei Tagen der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt ist,
- 4.1.3 Sicherung ständiger Langsamfahrstellen mit den dazugehörigen Langsamfahrsignalen nach der Eisenbahn-Signalordnung 1959,
- 4.1.4 Umbau von Stromversorgungsanlagen,
- 4.1.5 Rückbau der Schaltzustände für das Fahren auf dem Gegengleis,
- 4.1.6 Maßnahmen, die standardisierten und mit der zuständigen Behörde abgestimmten Verfahren zur Instandhaltung von Leit- und Sicherungstechnik entsprechen,
- 4.1.7 Baumaßnahmen an Ablaufanlagen,
- 4.1.8 Maßnahmen der Reduzierung von Bahnanlagen bei Weichen, die nicht in die Signalabhängigkeit einbezogen sind,
- 4.1.9 Baumaßnahmen, bei denen notwendige Gleissperrungen nur mittels Langsamfahrstellen und Baugleissperren ohne Abhängigkeiten zum Stellwerk (umgekehrte Folgeabhängigkeit) eingerichtet werden,
- 4.1.10 Baumaßnahmen an Einrichtungen für das Fahren auf dem Gegengleis, bei denen die Realisierung über bereits vorhandene Stecker erfolgt,
- 4.1.11 Erstellung von Anlagen zur technischen Unterstützung des Zugleitbetriebes,
- 4.1.12 Erstellung von unterstützenden Systemen für wärterbediente Schrankenanlagen,
- 4.1.13 Anpassung der Lage von 500-Hz-Gleismagneten (punktförmige Zugbeeinflussung PZB 90) infolge veränderter Betriebshalte an Bahnsteigen,
- 4.1.14 Baumaßnahmen in Bereichen mit ortsgestellten Weichen oder elektrisch ortsgestellten Weichen ohne gesicherte Rangierfahrwege,
- 4.1.15 Rückbau außer Betrieb befindlicher Bahnübergänge, die nicht stellwerksabhängig sind,
- 4.1.16 Baumaßnahmen von Zugnummernmelde- und Zuglenkanlagen,
- 4.1.17 Maßnahmen an betrieblichen Leit-, Melde- oder Informationssystemen und deren Stromversorgungsanlagen, soweit Sicherheitsinformationen für den Betrieb einer Eisenbahn nicht bearbeitet, gespeichert oder übertragen werden, wie rechnergestützte Zugüberwachung.

4.2 Telekommunikationsanlagen

- 4.2.1 Erstellung oder vollständige Erneuerung von Übertragungstechnik, solange die Funktion dieser Übertragungswege für die Erfüllung der Sicherheitsaufgabe nicht erforderlich ist,
- 4.2.2 Änderungen oder Ergänzungen an bestehenden Kabelanlagen oder Stromversorgungsanlagen,
- 4.2.3 Rückbau von Anlagen oder Anlagenteilen ohne Rückwirkung auf in Betrieb befindliche Betriebsanlagen, wie Rückbau von Sprechstellen,
- 4.2.4 Verlegung der Bedienstelle einer Televisionsanlage für betriebswichtige Überwachungsfunktionen bei Verwendung der vorhandenen Anlagentechnik,
- 4.2.5 Änderung der Lautsprecheranzahl ohne Veränderung der Innenanlage, sofern nicht Brandschutz und Rettungswegkonzepte betroffen sind,
- 4.2.6 vorübergehende Maßnahmen für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten, bei denen der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird,
- 4.2.7 Mehrung oder Minderung der Anzahl von Telekommunikationsbedienplätzen, wobei die Mindestanzahl von zwei Bedienplätzen nicht unterschritten werden darf und alle betriebswichtigen Verbindungen noch bedienbar bleiben müssen,
- 4.2.8 Baumaßnahmen an Telekommunikationsanlagen zur Sprachkommunikation in Werkbereichen,
- 4.2.9 Änderung der zugeordneten Tastenbelegung zu den Bedienplätzen durch Umprogrammierung oder Umschaltung in den Bedienplatzsystemen ohne Außenwirkung auf bestehende Sprechverbindungen,

- 4.2.10 Neueinrichtung, Änderung oder Löschung von GSM-R-Gruppenrufen, GSM-R-Tastenbelegungen, GSM-R-Konferenzbrücken und GSM-R-Kurzwahlen (bahnbetriebliche Netzkonfiguration), ausgenommen Notruffunktionen,
- 4.2.11 Baumaßnahmen an Leitstellen oder Änderung von Managementsystemen zur Überwachung sicherheitsrelevanter Anlagen,
- 4.2.12 Zwischenzustände im Zusammenhang mit Baumaßnahmen, bei denen spätestens nach drei Tagen der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt ist,
- 4.2.13 Baumaßnahmen an Stromversorgungsanlagen,
- 4.2.14 Baumaßnahmen an Telekommunikationsanlagen zur Reisendeninformation nach der Verordnung (EU) Nr. 1300/2014 ohne Sicherheitsaufgaben in Bahnhofsbereichen.

2. Antrags- /Anzeigenformulare

Anhang 2.1a: Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur erstmaligen Inbetriebnahme / Anzeige der Umrüstung Aufrüstung oder Erneuerung einer IOH-Anlage

Kopf anzeigende Stelle

Eisenbahn-Bundesamt

Eingangsvermerk EBA

Außenstelle

Sachbereich 2

.....

.....

<input type="checkbox"/> Antrag auf Erteilung einer Genehmigung der erstmaligen Inbetriebnahme	
<input type="checkbox"/> (Mantel-) Anzeige bezieht sich auf eine Maßnahme/Großmaßnahme (z.B. ABS, NBS oder Projekt)	
Mindestens ein Kriterien der Anlage 4 (hier Nr. ____ der Anlage 4 EIGV wird bei der Maßnahme/Großmaßnahme erfüllt (genehmigungspflichtig)	
<input type="checkbox"/> Anzeige bezieht sich auf eine Anlage (z.B. EÜ oder Station)	
<input type="checkbox"/> Eine IBG-Pflicht ergibt sich aus Anlage 4 Nr. ____ EIGV	
<input type="checkbox"/> Maßnahme/Anlage ist nicht nach Anlage 4 EIGV einzustufen	
Strecke:³	VzG-Strecken-Nr.:
Station:	
von km:	bis km:
von km:	bis km:
Bezeichnung der Maßnahme: ⁴	
Projekt-Nr. nach Baumaßnahmenliste:	

³ Wenn mehrere Strecken betroffen, sind diese im Erläuterungsbericht zu benennen

⁴ z.B. ABS XY, ESTW XY, Brückenerneuerung, BÜ- Erneuerung, Gleiserneuerung, bzw. Neubau....

<p>1. Anzeigender /Antragsteller(Bauherr)</p> <p>EIU:</p> <p>Name:</p> <p>Anschrift:</p> <p>.....</p> <p>Tel.: Fax:</p> <p>E-Mail:</p>	<p>2. Inbetriebnahmeverantwortlicher</p> <p>Name:</p> <p>Anschrift:</p> <p>.....</p> <p>Tel.: Fax:</p> <p>E-Mail:</p>
<p>3. Bauvorlageberechtigter (soweit bekannt)</p> <p>Name:</p> <p>Anschrift:</p> <p>.....</p> <p>Tel.: Fax:</p> <p>E-Mail:</p> <p><input type="checkbox"/> Bevollmächtigter (Vollmacht ggf. beigelegt)</p>	<p>4. Bauüberwacher Bahn (soweit bekannt)</p> <p>Name:</p> <p>Anschrift:</p> <p>.....</p> <p>Tel.: Fax:</p> <p>E-Mail:</p> <p><input type="checkbox"/> Bevollmächtigter (Vollmacht ggf. beigelegt)</p>
<p>5. Angaben zur Maßnahme</p> <p><input type="checkbox"/> Erstanzeige <input type="checkbox"/> Folgeanzeige zu</p> <p><input type="checkbox"/> Zwischenzustände erforderlich (§ 23 Abs. 3 und 4 EIGV) <input type="checkbox"/> zwischenzeitliche Betriebsaufnahmen erforderlich (§ 23 Abs. 3 und 5 EIGV)</p> <p><input type="checkbox"/> Beschreibung der Zwischenzustände und zwischenzeitlichen Betriebsaufnahmen mit den jeweiligen Inbetriebnahmetermeninen getrennt nach Teilsystemen/Gewerk ist als Anlage der Anzeige beigelegt</p>	
<p>6. Baurecht</p> <p>Planrecht gemäß § 18 ff. AEG</p> <p><input type="checkbox"/> Entscheidung liegt vor: EBA-Gz, Datum:</p> <p><input type="checkbox"/> ist beantragt: Gz, Datum:</p> <p><input type="checkbox"/> Baurecht nach § 18 ff. AEG nicht erforderlich (Erläuterung der Gründe)</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	
<p>7. Termine (vsl.)</p> <p>Baubeginn:</p> <p>Gesamtbauzeit:</p> <p>Inbetriebnahme:.....</p>	

<p>8. Angaben zum Gebührenträger</p> <p>Anschrift:</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>Debitoren Nr.:</p> <p>Bestellnummer o.ä.:</p>	<p>9. Baukosten:⁵</p> <p>Anrechenbare Kosten gemäß Kostenanschlag</p> <p>Ingenieurbau: T€</p> <p>Oberbau: T€</p> <p>Hochbau: T€</p>
<p><u>NUR, wenn Technische Spezifikationen Interoperabilität anzuwenden sind, erforderlich</u></p>	
<p>10. Benannte Stelle, die mit der Durchführung des EG-Prüfverfahren beauftragt ist:</p> <p>Benannte Stelle:</p> <p>Anschrift:</p> <p>Telefon: Fax: E-Mail:</p>	
<p><u>NUR, wenn notifizierte technische Vorschriften anzuwenden sind, erforderlich</u></p>	
<p>11. Bestimmte Stelle, die mit der Durchführung des EG-Prüfverfahren beauftragt ist:</p> <p>Bestimmte Stelle:.....</p> <p>Anschrift:</p> <p>Telefon: Fax: E-Mail:</p>	

⁵ Bei Mantelanzeige ist die Kostenaufschlüsselung je zu ändernder Betriebsanlage in einer Anlage dem Antrag beizufügen.

12. Risikomanagementverfahren nach CSM-Verordnung

Die Bewertung der Signifikanz der Änderung durch die Maßnahme wurde durchgeführt.

- Es liegt eine signifikante Änderung vor, das Risikomanagementverfahren ist anzuwenden.
- Es liegt keine signifikante Änderung vor.
- eine für die Maßnahme anzuwendende Technische Spezifikation schreibt die Anwendung des Risikomanagementverfahren vor.

Bei Durchführung des Risikomanagementverfahrens ist die Bewertungsstelle die mit der Erstellung des Sicherheitsbewertungsberichtes beauftragt ist, anzugeben.

Bewertungsstelle:

Anschrift:

Telefon: Fax: E-Mail:

13. Einhaltung der technischen Vorschriften (§ 8 Abs. 8 VV IBG VV IBG Infrastruktur)

- Die technischen Vorschriften/anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten
- Von den technischen Vorschriften/anerkannten Regeln der Technik nach § 8 VV IBG Infrastruktur wird abgewichen oder TV liegen nicht vor (ggf. besondere Aufstellung)
 - Entscheidung des EBA hierzu liegt bei
 - Entscheidung des EBA zur Abweichung ist beantragt

Anmerkungen:

14. Bautechnische Prüfung:

Prüfsachverständiger 1:

Prüfbereich:

Prüfsachverständiger 2:

Prüfbereich:

Prüfsachverständiger 3:

Prüfbereich:

15. Der Anzeige sind folgende Unterlagen beigefügt:

- Erläuterung zur Einstufung der Maßnahmen nach § 15 Abs. 2 Nr. 2 EIGV
- Verzeichnis der zu ändernden Betriebsanlagen (nur erforderlich bei Mantelanzeigen)
- Unterlagen gemäß Anlage 6 Nr. 1.1 EIGV (ausreichend bei nichtgenehmigungspflichtigen Maßnahmen)
- Verzeichnis der Anlagen zum Antrag / Anzeige nach Anhang 2.2 der VV IBG Infrastruktur einschließlich der aufgeführter Anlagen (erforderlich bei genehmigungspflichtigen Maßnahmen)
- Weitere erläuternde Unterlagen

.....

Antragsteller/Anzeigender		
<i>Ort</i>	<i>Datum</i>	<i>Unterschrift</i>
<i>OE</i>		<i>Name in Druckbuchstaben</i>

Inbetriebnahmeverantwortlicher		
<i>Ort</i>	<i>Datum</i>	<i>Unterschrift</i>
<i>OE</i>		<i>Name in Druckbuchstaben</i>

Bauvorlageberechtigter (ggf.)		
<i>Ort</i>	<i>Datum</i>	<i>Unterschrift</i>
<i>OE</i>		<i>Name in Druckbuchstaben</i>

Anhang 2.1b: Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur erstmaligen Inbetriebnahme / Anzeige der Aufrüstung oder Erneuerung einer STE-Anlage

Kopf anzeigende Stelle

Eisenbahn-Bundesamt

Eingangsvermerk EBA

Außenstelle

Sachbereich 3

.....

.....

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung der erstm. Inbetriebnahme

Anzeige der Aufrüstung oder Erneuerung einer Anlage

Maßnahme ist nach Anlage 4 Nr. ____ EIGV einzustufen

Maßnahme ist nicht nach Anlage 4 EIGV einzustufen

Teilsystem: **Energie** **ZZS** **übrige Eisenbahninfrastruktur**

Bezeichnung der Maßnahme (ggfs. mit kurzer Beschreibung / Projektnr.):⁶

betroffene Anlage: Str.....km:

ggfs. weitere betroffene Anlagen sind in einem gesonderten Beiblatt benannt.

⁶ z.B. Umbau Bahnhof XY, ABS XY, Neubau ESTW XY, Baustellensicherung etc.

<p>1. Anzeigender /Antragsteller(Bauherr)</p> <p>EIU:</p> <p>Name:</p> <p>Anschrift:</p> <p>.....</p> <p>Tel.: Fax:</p> <p>Gz.:</p>	<p>2. Inbetriebnahmeverantwortlicher</p> <p>Name:</p> <p>Anschrift:</p> <p>.....</p> <p>Tel.: Fax:</p> <p>Gz.:</p>
<p>3. Bauvorlageberechtigter</p> <p>Name:</p> <p>Anschrift:</p> <p>.....</p> <p>Tel.: Fax:</p> <p>Gz.:</p> <p><input type="checkbox"/> Bevollmächtigter (Vollmacht ist beigelegt)</p>	<p>4. Bauüberwacher Bahn (wenn bekannt)</p> <p>Name:</p> <p>Anschrift:</p> <p>.....</p> <p>Tel.: Fax:</p> <p>Gz.:</p> <p><input type="checkbox"/> Bevollmächtigter (Vollmacht ist beigelegt)</p>
<p>5. Angaben zur Maßnahme</p> <p><input type="checkbox"/> Erstanzeige <input type="checkbox"/> Folgeanzeige zu</p> <p><input type="checkbox"/> Zwischenzustände erforderlich <input type="checkbox"/> zwischenzeitliche Betriebsaufnahmen (§ 23 Abs. 1 EIGV) erforderlich (§ 23 Abs. 2 EIGV)</p> <p><input type="checkbox"/> Beschreibung der Zwischenzustände und zwischenzeitlichen Betriebsaufnahmen mit den jeweiligen Inbetriebnahmetermenen getrennt nach Teilsystemen/Gewerk ist als Anlage der Anzeige beigelegt</p>	
<p>6. Baurecht</p> <p>Planrecht gemäß § 18 ff. AEG</p> <p><input type="checkbox"/> Entscheidung liegt vor: EBA-Gz, Datum:</p> <p><input type="checkbox"/> ist beantragt: Gz, Datum:</p> <p><input type="checkbox"/> Baurecht nach § 18 ff. AEG nicht erforderlich (Erläuterung der Gründe)</p> <p>.....</p> <p>.....</p>	
<p>7. Termine (vsl.)</p> <p>Baubeginn:</p> <p>Gesamtbauzeit:</p> <p>Beginn Abnahmeprüfung (bei STE):</p> <p>Inbetriebnahme:.....</p>	

<p>8. Angaben zum Gebührenträger</p> <p>Anschrift:</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>Debitoren Nr.:</p> <p>Bestellnummer o.ä.:</p>	<p>9. Baukosten</p> <p>Anrechenbare Kosten gemäß Kostenanschlag</p> <p>IOH-Anlagen: T€</p> <p>STE-Anlagen: T€</p>
<p><u>NUR, wenn Technische Spezifikationen Interoperabilität anzuwenden sind, erforderlich</u></p>	
<p>10. Benannte Stelle, die mit der Durchführung des EG-Prüfverfahren beauftragt ist:</p> <p>Benannte Stelle:</p> <p>Anschrift:</p> <p>Telefon: Fax: Gz.:</p>	
<p><u>NUR, wenn notifizierte technische Vorschriften anzuwenden sind, erforderlich</u></p>	
<p>11. Bestimmte Stelle, die mit der Durchführung des EG-Prüfverfahren beauftragt ist:</p> <p>Bestimmte Stelle:.....</p> <p>Anschrift:</p> <p>Telefon: Fax: Gz.:</p>	
<p>12. Risikomanagementverfahren nach CSM-Verordnung</p> <p>Die Bewertung der Signifikanz der Änderung durch die Maßnahme wurde durchgeführt.</p> <p><input type="checkbox"/> Es liegt eine signifikante Änderung vor, das Risikomanagementverfahren ist anzuwenden.</p> <p><input type="checkbox"/> Es liegt keine signifikante Änderung vor.</p> <p><input type="checkbox"/> eine für die Maßnahme anzuwendende Technische Spezifikation schreibt die Anwendung des Risikomanagementverfahren vor.</p> <p>Bei Durchführung des Risikomanagementverfahrens ist die Bewertungsstelle, die mit der Erstellung des Sicherheitsbewertungsberichtes beauftragt ist, anzugeben.</p> <p>Bewertungsstelle:</p> <p>Anschrift:</p> <p>Telefon: Fax: Gz.:</p>	

13. Einhaltung der technischen Vorschriften (§ 8 Abs. 8 VV IBG Infrastruktur)

- Die technischen Vorschriften/anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten
- Von den technischen Vorschriften/anerkannten Regeln der Technik nach § 8 VV IBG Infrastruktur wird abgewichen oder TV liegen nicht vor (ggf. besondere Aufstellung)
 - Entscheidung des EBA hierzu liegt bei
 - Entscheidung des EBA zur Abweichung ist beantragt

Anmerkungen:

.....

14. Planerstellung und Planprüfung

Planersteller 1:

Prüfsachverständiger 1: Anerkennungsnr.:

Prüfbereich:

Planersteller 2:

Prüfsachverständiger 2: Anerkennungsnr.:

Prüfbereich:

Planersteller 3:

Prüfsachverständiger 3: Anerkennungsnr.:

Prüfbereich:

Bei weiteren eingesetzten Prüfsachverständigen ist ein gesondertes Beiblatt beizufügen.

15. Abnahmeprüfung

Prüfsachverständiger 1: Anerkennungsnr.:

Prüfbereich:

Prüfsachverständiger 2: Anerkennungsnr.:

Prüfbereich:

Prüfsachverständiger 3: Anerkennungsnr.:

Prüfbereich:

Prüfsachverständiger 4: Anerkennungsnr.:

Prüfbereich:

Bei weiteren eingesetzten Prüfsachverständigen ist ein gesondertes Beiblatt beizufügen.

16. Der Anzeige sind folgende Unterlagen beigefügt:

- Erläuterung zur Einstufung der Maßnahmen nach § 21 Abs. 2 Nr. 2 EIGV
- Unterlagen gemäß Anlage 6 Nr. 1.1 EIGV (ausreichend bei nichtgenehmigungspflichtigen Maßnahmen)
- Verzeichnis der Anlagen zum Antrag / Anzeige nach Anhang 2.2 der VV IBG Infrastruktur einschließlich der aufgeführter Anlagen (erforderlich bei genehmigungspflichtigen Maßnahmen)
- Weitere erläuternde Unterlagen

.....

Antragsteller/Anzeigender		
<i>Ort</i>	<i>Datum</i>	<i>Unterschrift</i>
<i>OE</i>	<i>Name in Druckbuchstaben</i>	

Inbetriebnahmeverantwortlicher		
<i>Ort</i>	<i>Datum</i>	<i>Unterschrift</i>
<i>OE</i>	<i>Name in Druckbuchstaben</i>	

Bauvorlageberechtigter		
<i>Ort</i>	<i>Datum</i>	<i>Unterschrift</i>
<i>OE</i>	<i>Name in Druckbuchstaben</i>	

Anhang 2.2: Anlagen zum Antrag auf Inbetriebnahmegenehmigung / Anzeige einer genehmigungspflichtigen Aufrüstung oder Erneuerung einer Anlage

I. Dem Antrag/der Anzeige nach Anhang 2.1 VV IBG Infrastruktur für die Maßnahme

an der Betriebsanlage _____ der Strecke _____ vom km _____ bis km

_____ sind folgende Anlagen beigefügt:

- | | beigefügt | nicht erforderlich |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------|--------------------------|
| 1. Beschreibung der in Betrieb zu nehmenden Anlagen ggfs. mit Übersichts- und Lagepläne, Inhalt, Umfang und Zeitpunkt des baulichen Endzustands etc. (§ 21 Abs. 2 Nr. 6. und Anlage 6 Nr. 1.1 EIGV) | <input type="checkbox"/> | |
| 2. Beschreibung mit Inhalt, Umfang der geplanten Zwischenzuständen und zwischenzeitlichen Betriebsaufnahmen (§ 21 Abs. 2 Nr. 4. und 5. EIGV) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 3. Kopie der Bevollmächtigung des Bauvorlageberechtigten (Anlage 6 Nr. 1.2 EIGV) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 4. Kopie der Bevollmächtigung des Bauüberwachers Bahn (Anlage 6 Nr. 1.3 EIGV) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 5. Kopie der Ernennungsurkunde des Inbetriebnahmeverantwortlichen (Anlage 6 Nr. 1.4 EIGV) | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

II. Folgende Anlagen werden gemäß dem angegebenen Datum nachgereicht:

- | | Vorlage-
datum | beigefügt | nicht erforderlich |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|--------------------------|--------------------------|
| 6. Liste des anzuwendenden Regelwerkes (§ 18 Abs. 3 und Anlage 6 Nr. 3.1 EIGV) | _____ | <input type="checkbox"/> | |
| 7. Bestätigung durch das EIU, dass die Aufgaben des Bauvorlageberechtigten und des Bauüberwachers korrekt wahrgenommen wurden (Anlage 6 Nr. 1.2 und 1.3 EIGV) | _____ | <input type="checkbox"/> | |
| 8. EG-Prüferklärung ⁷ einschließlich eines technischen Dossiers (§ 16 Abs. 1 Satz 3, Nr.1 EIGV) | _____ | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |
| 9. Kopie der Konformitätserklärungen der Interoperabilitätskomponenten (Anlage 6 Nr. 2.1 EIGV) | _____ | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> |

⁷ EG Prüferklärung wird durch das EIU ausgestellt. Diese baut auf den EG-Prüfbescheinigungen des BS und ggf. BBS auf.

	Vorlage- datum	beigelegt	nicht erforderlich
10. Bei Maßnahmen an ETCS/GSMR die Zustimmung der ERA nach § 19 Abs. 2 EIGV (siehe Übergangsbestimmung nach § 42 Abs. 3 EIGV)	_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
11. Liste der Ausnahmegenehmigungen nach § 5 EIGV oder Artikel 7 RL 2008/57/EG und den TSI (Anlage 6 Nr. 2.2 EIGV)	_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
12. Liste der Ausnahmen von TSI nach § 5 EIGV im Fall von Aufrüstungen oder Erneuerungen (Anlage 6 Nr. 2.3 EIGV)	_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
13. Erklärungen und Unterlagen zur Anwendung der EU (VO) 402/2013 einschl. einer Erklärung, dass alle ermittelten Gefährdungen und damit verbundenen Risiken auf einem vertretbaren Niveau gehalten werden (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3, a) EIGV) und einer Liste der Abweichungen von den a.R.d.T. und der Nachweis gleicher Sicherheit (Anlage 6 Nr. 2.5 und 3.2.1 EIGV) einschl. zugehörigen Nachweise, Gutachten, Berichte etc. (Anlage 6 Nr. 4.1 EIGV)	_____	<input type="checkbox"/>	
14. Liste der angewandten ZIEs einschl. Unterlagen nach Anlage 6 Nr. 3.2.2 EIGV	_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
15. Liste der Zulassungen von Bauprodukten und Bauarten nach § 26 EIGV, Genehmigungen nach § 27 EIGV (Anlage 6 Nr. 3.2.2 EIGV)	_____	<input type="checkbox"/>	
16. Prüfbescheinigungen eines Prüfsachverständigen / Erklärung eines Freigabeverantwortlichen des Eisenbahnunternehmens nach Anlage 6 Nr. 3.7 EIGV (sofern keine Genehmigung nach § 27 EIGV vorliegt)	_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
17. Tabellarische Übersicht der Prüfberichte inklusive Freigabeschreiben nach Anlage 6 Nr. 3.4.1 EIGV inkl. aller Prüfberichte (Anlage 6 Nr. 4.2 EIGV)	_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
18. Vorlage aller Planprüfberichte für STE-Anlagen (Anlage 6 Nr. 3.4.2 und 4.2 EIGV)	_____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
19. Freigabeerklärung des Bauvorlageberechtigten (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 EIGV)	_____	<input type="checkbox"/>	
20. Liste der durchgeführten und ausstehenden Abnahmen mit Datum, Gegenstand, Abnahmeprüfer und Ergebnis (Anlage 6 Nr. 3.5 EIGV)	_____	<input type="checkbox"/>	
21. Zusammenstellung aller Dokumente und Bescheinigungen nach Anlage 6 Nr. 4.3 und 4.4 EIGV (Abnahmebescheinigung, Dokumentation zur Gleislage etc.)	_____	<input type="checkbox"/>	
22. Erklärung zu den betrieblichen Voraussetzungen für die Inbetriebnahme der Maßnahmen durch Inbetriebnahmeverantwortlichen und Erklärungen nach § 9 und	_____	<input type="checkbox"/>	

Anlage 6 Nr. 3.6.3 und 3.6 EIGV, einschl. der
Kompensationsmaßnahmen zu bestehenden
sicherheitsrelevanten Mängeln, unter Verwendung der Anhänge
2.3 und 2.4 der VV IBG Infrastruktur

23. Erklärung nach § 18 Absatz 4 EIGV zur Inbetriebnahme _____
24. Liste der offenen Punkte (Sachverhalt, Erfüllungsgrad, Zeitplan, _____
Kompensationsmaßnahmen)

Weitere beigefügte Anlagen zum Antrag/Anzeige:

(Datum, Unterschrift und Namen des Inbetriebnahmeverantwortlichen in Druckschrift)

Anhang 2.4: Erklärung der Eisenbahn zur Inbetriebnahme

Verantwortliche Stelle für die Inbetriebnahme

Ort, Datum

EBA Außenstelle, Sachbereich _____

Erklärung nach § 18 Abs. 4 und Punkt 3.6 Anlage 6 EIGV	
Strecke:	km:
Anlage:	
Maßnahme:	
EBA-Eingangsbestätigung bzw. –Bescheid gemäß EIGV vom:	Gz.:

Inbetriebnahmeanzeige zuvor beschriebener Anlage
<p>Erklärung nach § 18 Absatz 4 EIGV zur Inbetriebnahme:</p> <p>Die o.a. neu erstellte / geänderte¹⁾ Anlage wurde am um Uhr in Betrieb genommen.</p> <p>Ich habe geprüft und bestätige für den Fahrwegbetreiber, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> die geprüfte Planung freigegeben wurde, <input type="checkbox"/> eine Bestätigung der Verwendbarkeit der Bauprodukte, der sicherungstechnischen oder elektrotechnischen Systeme und von deren Bestandteile oder der Anwendbarkeit der Bauarten vorliegt¹⁾, <input type="checkbox"/> sicher gebaut, insbesondere die Bauüberwachung durchgeführt worden ist, <input type="checkbox"/> die baulichen Anlagen entsprechend der planungsrechtlichen Zulassungsentscheidungen, dem gültigen Regelwerk und den a.R.d.T. erstellt wurden, <input type="checkbox"/> alle notwendigen Prüfungen zur Einhaltung der grundlegenden Anforderungen einschließlich notwendiger Schnittstellenbetrachtungen durchgeführt worden sind, <input type="checkbox"/> die technische Kompatibilität²⁾ sowie die sichere Integration³⁾ gewährleistet sind, <input type="checkbox"/> Auflagen und Nebenbestimmungen aus Planprüfungen, Freigaben, Abnahmen, UiG-en, ZiE, Genehmigungen nach § 26 und § 27 EIGV, Prüferklärungen des Freigabeverantwortlichen, ggfs. Inbetriebnahmegenehmigungen, etc. beachtet wurden¹⁾, <input type="checkbox"/> keine sicherheitsrelevanten Mängel vorhanden sind,

- sicherheitsrelevante Mängel sind vorhanden und werden bis zum __.__.____ abgestellt. Bis zur Abstellung der Mängel sind folgende Ersatzmaßnahmen/ Auflagen für den Betrieb durchzuführen:

_____ < ggfs. zusätzliches Blatt verwenden >

(Die angeordneten Maßnahmen wurden dem Stellvertreter des EBL mit Schreiben vom __.__.____ mitgeteilt.)

- keine sonstigen Mängel vorhanden sind,
- Die protokollierte Entscheidung zum Umgang mit Feststellungen und Mängeln wurde gemäß der RiL 809.0401 am durchgeführt.
- Alle Maßnahmen zum sicheren Betrieb und zur Instandhaltung der Eisenbahnbetriebsanlage sind gewährleistet. Hierzu gehören insbesondere die Schulung und Einweisung des Betriebs- und Instandhaltungspersonals sowie die Aufnahme der Anlagen in das Instandhaltungssystem.
- alle ermittelten Gefährdungen und damit verbundenen Risiken auf einem vertretbaren Niveau gehalten werden
- Anweisungen des EBA liegen nicht vor.
- Anweisungen des EBA liegen vor und wurden vollständig beachtet.
- Die Inbetriebnahmegenehmigung des EBA liegt vor (erstmalige Inbetriebnahme).
- Die Voraussetzungen für den Vollzug der Inbetriebnahmegenehmigung sind gegeben.
- Die Inbetriebnahmegenehmigung des EBA erfolgt noch (Aufrüstung / Erneuerung)
- Eine Inbetriebnahmegenehmigung des EBA war nicht erforderlich.
- Der sicherere Bahnbetrieb gemäß § 4 Abs. 3 AEG ist gewährleistet.**

Inbetriebnahmeverantwortlicher:	

Ort, Datum	

OE / Name in Druckbuchstaben	Unterschrift

¹⁾ nicht zutreffendes streichen

²⁾ **Technische Kompatibilität**

- Der Inbetriebnahmeverantwortliche erklärt bzgl. der Gewährleistung der technischen Kompatibilität, dass die technischen Merkmale der Infrastrukturen und ortsfesten Anlagen untereinander und mit denen der Züge, die im Eisenbahnsystem verkehren sollen, kompatibel sind und die betroffenen strukturellen Teilsysteme oder deren Teile, die mindestens über eine gemeinsame Schnittstelle verfügen, zusammenzuwirken und dabei ihre eigenen betrieblichen Auslegungsmerkmale und ihr erwartetes Leistungsniveau beibehalten.

³⁾ **Sichere Integration**

- Der Inbetriebnahmeverantwortliche erklärt bzgl. der Gewährleistung der sicheren Integration, dass alle notwendigen Maßnahmen ergriffen wurden, um zu verhindern, dass die Eingliederung der neuen oder geänderten Netzprojekte, Teilsysteme, Bauteile, Verfahren, Komponenten, Software oder Organisationen für bestehende Systeme keine inakzeptablen Risiken für das Gesamtsystem zur Folge haben.

